

Statuten der Schuhplattlergruppe Garn

Gemeinde Feldthurns

Art. 1

Name und Sitz

Als Name wird „Schuhplattlgruppe Garn EO“ gewählt.
Sie hat ihren Sitz in Feldthurns Garn Nr. 3.
Die Schuhplattlgruppe Garn ist eine unpolitische Gruppierung.

Art. 2

Zweck und Tätigkeit

Der Verein hat den Zweck, den jungen Menschen umfassende kulturelle und soziale Bildung zu sichern, sowie das Schuhplatten zu erhalten und eventuell auch weiterzugeben. Sämtliche Tätigkeiten und Ämter werden Ehrenamtlich ausgeübt.

Art. 3

Mitglieder

Als Mitglieder gelten jene Personen, die aktiv bei der Schuhplattlergruppe mitwirken und regelmäßig bei Auftritten und Proben anwesend sind. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Neue Mitglieder werden bei einer Vollversammlung angemeldet und über eine Wahl wird dann entschieden ob die Person aufgenommen wird oder nicht. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit freiwillig auszutreten.

Über einem Ausschluss eines Mitgliedes ist bei einer Vollversammlung zu entscheiden, unter der Anhörung der Meinung des Auszuschließenden.

Zum Ausschluss kann es kommen:

- wenn gegen die Vereinsstatuten verstoßen wird
- wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wurde
- wenn Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern sind
- wenn Geld hinter schlagen wird

Es muss danach eine geheime Wahl dann über seine Mitgliedschaft entscheiden, wobei eine einfache Mehrheit von der Hälfte plus 1 der anwesenden Mitglieder vorhanden sein muss.



Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und am Leben des Vereins laut Bestimmungen dieser Satzung aktiv teilzunehmen, jeder nach seinen Möglichkeiten. Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen teilzunehmen, darin seine Stimme abzugeben und Vorschläge zu unterbreiten.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied nach terminlicher vereinbarung mit dem Vereinsvorstand Anrecht Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen.

Art. 4

Organe

Die Organe sind:

- **Vollversammlung (siehe Art. 7)**
- **der Ausschuss (siehe Art. 10)**
- **Rechnungsprüfer/innen**

2 Mitglieder werden in der Hauptversammlung für die gleiche Amtsdauer des Obmannes/ der Obfrau als Rechnungsprüfer/in aus den Mitgliedern gewählt.

Ihre Aufgabe ist es die „Buchführung“ zu überprüfen und geben einen kurzen Bericht bei der Hauptversammlung ab. Mitglieder des Ausschusses können nicht Revisoren sein.

Art. 6

Einberufung der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat regelmäßig mindestens einmal im Jahr, im Februar, stattzufinden.

Eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden:

- wenn es der Obmann/ die Obfrau oder der Ausschuss für notwendig erachten;
- binnen eines Monats ab Antragstellung, wenn es mindestens 1/2 der Mitglieder begehrt;

Die Einberufung der Vollversammlung und der 2. Einberufung hat unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde in der Weise zu erfolgen, dass die Mitglieder mindestens eine Woche vorher nachweislich eingeladen werden und die Tagesordnung während dieser Frist ortsüblich kundgemacht wird, sofern die Vollversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Die Einladung kann auf dem normalen Postwege, durch persönliche Übergabe, Einwurf in den Postkasten oder durch elektronischen Schriftverkehr erfolgen.

Vollmachten von anderen Mitgliedern sind mindestens 1 (einen) Tag vor der Hauptversammlung dem Obmann/ die Obfrau zu übergeben.

Ändert ein Mitglied seinen Wohnsitz, so hat es dies dem Obmann/ der Obfrau mitzuteilen. Die Unterlassung dieser Mitteilung hat zur Folge, dass alle Zustellungen an den bisherigen Wohnsitz als ordnungsgemäß gelten.

Art. 7

Die Vollversammlung

Der Präsident/ die Präsidentin führt den Vorsitz bei den Versammlungen.

Der Stellvertreter/ die Stellvertreterin vertritt den Präsidenten/ die Präsidentin bei Verhinderung.

Bei Tod des Präsidenten/ die Präsidentin beruft der Stellvertreter/ die Stellvertreterin innerhalb 2 (zwei) Monaten nach Ableben eine Hauptversammlung Zwecks Neuwahl des Obmannes/ der Obfrau ein.

Die Haupt- oder Vollversammlung befindet über:

- Behandelt die Tagesordnungspunkte
- Genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Ernennt den/ die Schriftführer/ in der Vollversammlung
- Kassabericht und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Festlegung/Anpassung des Mitgliedbeitrages
- Festlegung der/einer eventuellen jährlichen Gebühr
- Wählt den/ die Präsidenten/ in, den/ die Stellvertreter/ in, den/ die Schriftführer/ in, den/ die Kassier/ in, den/ die Gerätewart/ in und die 2 Rechnungsprüfer/ innen
- die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Umwandlung von Schulden und die Übernahme einer Haftung;
- die Beschlussfassung über Vorschlag des Ausschusses auf Rückerstattung von Auslagen an den Obmann/ der Obfrau oder anderen Mitgliedern;
- Auflösung der Gruppe
- Allfälliges

Art. 8

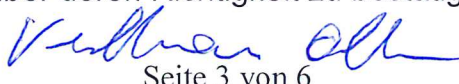
Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder zur Vollversammlung satzungsgemäß wie im Artikel 6 festgehalten eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten sind.

Sind zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (so genannte 2. Einberufung).

In der Einladung zur Vollversammlung ist auf das Stattfinden dieser zweiten Einberufung und deren Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

Das bei der Vollversammlung verfasste Protokoll ist vom Obmann/ von der Obfrau und dem Ausschussmitgliedern über deren Richtigkeit zu bestätigen.



Beschlüsse über Statutenänderungen können nur bei einer Vollversammlung oder außerordentlichen Vollversammlung mit einer 2/3 (zwei drittel) Mehrheit vorgenommen werden.

Mitgliedern, die einer Vollversammlung ferngeblieben sind, steht gegen Beschlüsse der versäumten Vollversammlung kein Einspruchsrecht zu.

Art. 9

Wahl

Die Wahl der Organe erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit nach Mitgliedern.

Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Vollversammlung mit Stimmzettel in geheimer Wahl zu wählen. Hierbei steht jedem Mitglied eine Stimme zu. Wählbar sind nur Mitglieder.

Die Wahl des/ der Präsidenten/ in und der Ausschussmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit ist das ältere Mitglied gewählt.

Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der Vollversammlung es verlangt.

Im Falle der Wahl eines neuen Präsidenten/ einer neuen Präsidentin, obliegt die Mitteilung der Änderung der Organe an Behörden, falls vorgesehen, dem alten Präsidenten/ der alten Präsidentin als letzte Amtshandlung zusammen mit dem neuen Obmann/ der neuen Obfrau.

Art. 10

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem/ der Präsidenten/ in, dem/ der Stellvertreter/ in, dem/ der Schriftführer/ in, dem/ der Kassier/ in und dem/ der Gerätewart/ in.

Die Amtsperiode des Ausschusses beträgt 3 Jahre. Alle sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Die Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit bei der Vollversammlung den Ausschuss.

Die Aufgabe des Ausschusses ist die Beschlüsse durchzuführen und im Dringlichkeitsfall Maßnahmen im Interesse der Gruppe treffen. Der Obmann/ die Obfrau vertritt die Gruppe nach außen.



Alle Beschlüsse des Ausschusses sind protokollarisch festzuhalten und sind der darauf folgenden Hauptversammlung zur Ratifizierung vorzulegen.

Der Ausschuss ist vom Präsidenten/ von der Präsidentin nach Bedarf, ca. 3 Tage vorher einzuberufen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Stimmenmehrheit.

Ein Mitglied des Ausschusses hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen, wenn der Beratungsgegenstand seine Privatinteressen oder Interessen von Verwandten bis zum 4. Grad oder des/ der Ehegatten/ in oder von Verschwägerten bis zum 2. Grad betrifft.

Art. 11

Vermögen und Finanzgebahrung

Das Vermögen des Vereins besteht aus Spenden, Zuschüssen, Schenkungen, anderen Rechtsgeschäften. Die Schuhplattlergruppe Garn ist ein gemeinnütziger Verein und verfolgt keine geschäftlichen Zwecke bzw. Gewinnabsichten.

Das Finanzjahr schießt mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer ordentlichen Vollversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.

Das Restvermögen geht in diesem Falle an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Die Entscheidung an welchen Verein die Übertragung des Restvermögens erfolgt, fasst die Vollversammlung, die auch den Auslösungsbeschluss fasst. Bei Schulden werden Sie auf die Mitglieder gerecht aufgeteilt.

Art. 13

Allfälliges

In allen Fällen, die in der Satzung nicht vorgesehen sind, finden die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Anwendung. Sollte



einer der Artikel der Satzung im Widerspruch zu Art. 148, Abs. 8 des DPR Nr. 917 vom 2.12.1986 stehen, findet letzterer direkt Anwendung.

Feldthurns, 07. August 2020

Der Präsident:

Kerschbaumer Albin

